

Ordnung
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation
vom 27. September 2012
StAnz. S. 2151

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am 04. Juli 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. September 2012, Az: 03/02/06/01-001, genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung am 14. September 2012, Az.: 9525 Tgb Nr. 220/12 sein Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung, Studienfächer
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Mündliche Bachelorprüfung

- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Diese beinhalten in den gewählten Sprachen gemäß § 3 Absatz 4 sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz sowie translatorische bzw. translationsorientierte Fähigkeiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Fähigkeiten erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts (B. A.)*. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt.
 - 1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG;

2. Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in Fremdsprache 1, 2 und 3, sofern dies im Anhang für die jeweilige Fremdsprache gefordert wird.

(2) Der Beginn des Studiums im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation ist nur zum Wintersemester möglich.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung, Studienfächer

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Bachelorabschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Absatz 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Absatz 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Fächer, aus denen die Studierenden eines der drei Modelle

- Studium der Grundsprache und zweier Fremdsprachen (F1, F2)
- Studium der Grundsprache und dreier Fremdsprachen (F1, F2, F3)
- Studium der Grundsprache und einer Fremdsprache (F1)

sowie ein Sachfach (aus den Bereichen Internettechnologien, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik, Wirtschaftswissenschaft) auswählen. Grundsprache ist die Muttersprache. Erweist sich die grundsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden. Das Studium der Grundsprache und einer Fremdsprache ist nur möglich, wenn die ausgewählte Fremdsprache (Fremdsprache 1) Deutsch oder Englisch ist. Beim Studium der Grundsprache und Deutsch kann auch das Modell Deutsch als Fremdsprache 1 plus eine weitere Fremdsprache 3 gewählt werden. Beim Studium der Grundsprache und zweier Fremdsprachen sowie beim Studium der Grundsprache und dreier Fremdsprachen werden Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 gleichberechtigt – im Umfang von jeweils 54 Leistungspunkten im Pflichtbereich – studiert; eine

Schwerpunktsetzung im Wahlpflichtbereich ist nach Maßgabe des Lehrangebots möglich. Die Fremdsprache 3 wird im Umfang von 24 Leistungspunkten im Pflichtbereich studiert.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Fremdsprache 1. In Fremdsprache 2 haben diese Studierenden das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den Modulen der Translatorischen Kompetenz Übersetzungsveranstaltungen $F2 > F1$, $F1 > F2$, $F2 > G$ oder $G > F2$ zu wählen. Entsprechendes gilt für die Module der Translatorischen Kompetenz in Fremdsprache 3. Bei entsprechendem Bildungsweg kann eine Grundsprache gewählt werden, die nicht die Muttersprache ist. In diesem Fall ist die angemessene Beherrschung der Grundsprache durch eine Trägersprachenprüfung gemäß der Ordnung für die Eignungsprüfung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Bachelor Sprache, Kultur, Translation vom 02. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(5) Die Wahlpflichtmodule dienen den Studierenden zur Bildung individueller Schwerpunkte. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Lehrangebots Module aus Grundsprache, Fremdsprache 1, Fremdsprache 2, Fremdsprache 3 oder aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot.

Ein Wahlpflichtmodul kann als Praktikum absolviert werden.

(6) Veranstaltungen in den Bereichen Fremdsprachliche Kompetenz und Sprachliche Kompetenz können bei Zustimmung des Fachbereichsrates auch aus dem Lehrangebot des Sprachenzentrums Gernersheim gewählt werden; das wählbare Lehrangebot wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Die Einhaltung der Regelstudienzeit wird empfohlen. Bis Abschluss des ersten Studienjahres sind mindestens 15 LP zu erbringen.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die

Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 14 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorabschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorabschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In

begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen beispielsweise aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die regelmäßige und unregelmäßige Teilnahme. Wurden Studienleistungen erbracht, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit dem Studienbüro die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächsten angesetzten Termin wiederholt werden. Die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer

Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt nach näherer Regelung im Anhang:

	beim BA SKT mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)	beim BA SKT mit drei Fremdsprachen (F1, F2, F3)	beim BA SKT mit einer Fremdsprache (F1)
SWS in den Pflichtmodulen	62-78	76-94	72
SWS in den Wahlpflichtmodulen	20-24	4-8	20-24
Näheres in Anhang (unter 1 Modulplan)			

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

	beim BA SKT mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)	beim BA SKT mit drei Fremdsprachen (F1, F2, F3)	beim BA SKT mit einer Fremdsprache (F1)
1. auf die Pflichtmodule:	132	156	132
2. auf die Wahlpflichtmodule:	36	12	36
3. auf die Bachelorarbeit:	9	9	9
4. auf die mündliche Bachelorabschlussprüfung:	3	3	3
Näheres in Anhang (unter 1 Modulplan)			

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 2 Monate (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. Die Teilnahme an Großprojekten ersetzt je nach Umfang 1 oder 2 frei wählbare Wahlpflichtmodule; es werden 12 oder 24 Leistungspunkte vergeben; § 5 Abs.11 gilt entsprechend. Das Praktikum oder die Teilnahme an einem Großprojekt werden nicht benotet.

(5) Studierenden, die eine andere Fremdsprache als Deutsch studieren, wird ein Studienaufenthalt in einem Land der Fremdsprache mit einer Dauer von mindestens 1 Semester dringend empfohlen. Auf § 9 Absatz 7 wird hingewiesen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen sowie der mündlichen Bachelorabschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck

kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen.
- (7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ein Auslandssemester ist im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 24 LP (entspricht zwei Wahlpflichtmodulen) anrechenbar. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten oder die im Auslandssemester Studienleistungen über den Umfang von 24 LP hinaus erbringen möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweisen anrechnen zu lassen.
- (8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an

anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“). Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Zulassung zur Prüfung abzulehnen, die Einschreibung ist aufzuheben.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der als unbenotet gekennzeichneten Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß §§ 12 bis 13 statt. Andere als die in §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsformen ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Absatz 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Absatz 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15 bis höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den

geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Absatz 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und Begleittexten. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120 der in § 6 Absatz 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als Deutsch wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Absatz 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der

Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 15

Mündliche Bachelorabschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Bachelorabschlussprüfung zugelassen; § 10 Absatz 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll im selben Semester stattfinden. Der Termin für die mündliche Bachelorabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der mündlichen Bachelorabschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Bachelorabschlussprüfung fest. Die mündliche Bachelorabschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die

Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Bachelorabschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 24 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorabschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen

und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gleichen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, sofern sie denen im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll zum nächsten angesetzten Prüfungstermin erfolgen; Gleiches gilt für die Meldung zur zweiten Wiederholung. Für die erste und eine zweite Wiederholung sind insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate vorgesehen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Absatz 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Bachelorabschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 Absatz 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt

der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorabschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Absatz 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, kann der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B. A.) bezeugt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an derselben Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 2. April 2007 [StAnz. S. 605], geändert durch Ordnung vom 06. September 2010 [StAnz. S. 1463], außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/13 im ersten Fachsemester aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung in der zuletzt

geänderten Fassung oder nach den Regelungen dieser Ordnung fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten sollen; eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist bis spätestens 31. März 2013 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist); § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2018 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können. Diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

Germersheim, den 27. September 2012

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas Gipper

Anhang zu Fächern (§ 3 Absatz 4) und Sprachvoraussetzungen (§ 2 Absatz 1 Nr. 2)

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)	Fremdsprache 3 (F3)
Arabisch	X		X
Deutsch	X	X [nur F1]	
Englisch	X	X	
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch		X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch		X	
Russisch		X	X
Spanisch	X	X	

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Deutsch: Gemäß § 2 Absatz 1 Nr.2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 18 Punkte nachweisen.

Englisch als Fremdsprache 1 oder Fremdsprache 2:

- Besuch des Faches Englisch (mindestens 6 Jahre) auf einem Gymnasium in Deutschland oder das Bestehen des Faches Englisch in der Abiturprüfung
- oder eines der folgenden anerkannten Englisch-Zertifikate über vergleichbare Kenntnisse:
 - TOEFL Internet-based (empfohlene Mindestpunktzahl 70)
 - Cambridge ESOL: Certificate in Advanced English (= C1)
 - Cambridge ESOL: First Certificate in English (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English – adVantage (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English (= B1)

Englisch als Fremdsprache 3: Nachweis von TELC-Niveau B1 (siehe oben)

Französisch: Besuch des Faches Französisch (mindestens 4 Jahre) auf einem Gymnasium oder Nachweis des Niveaus TELC B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Spanisch: Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau TELC B1 des Europäischen Referenzrahmens

Anhang zu Modulen (§§ 5, 6, 11-13)**1 Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

BA SKT mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule (Fremdsprache 1)		
1	Fremdsprachliche Kompetenz (F1)	8	12
2	Sprachwissenschaft (F1)	4	9
3	Kulturwissenschaft (F1)	4	9
4	Translatorische Kompetenz (F1)	4-8	12
5	Translatorische Kompetenz (F1)	4-8	12
	Pflichtmodule (Fremdsprache 2)		
6	Fremdsprachliche Kompetenz (F2)	8	12
7	Sprachwissenschaft (F2)	4	9
8	Kulturwissenschaft (F2)	4	9
9	Translatorische Kompetenz (F2)	4-8	12
10	Translatorische Kompetenz (F2)	4-8	12
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
11	Sachfach	8	12
12	Translationswissenschaft	6	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflicht 1	4-8	12
14	Wahlpflicht 2	4-8	12
15	Wahlpflicht 3	4-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
		74-102	180

BA SKT mit drei Fremdsprachen (F1, F2, F3)			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule (Fremdsprache 1)		
1	Fremdsprachliche Kompetenz (F1)	8	12
2	Sprachwissenschaft (F1)	4	9
3	Kulturwissenschaft (F1)	4	9
4	Translatorische Kompetenz (F1)	4-8	12
5	Translatorische Kompetenz (F1)	4-8	12
	Pflichtmodule (Fremdsprache 2)		
6	Fremdsprachliche Kompetenz (F2)	8	12
7	Sprachwissenschaft (F2)	4	9
8	Kulturwissenschaft (F2)	4	9
9	Translatorische Kompetenz (F2)	4-8	12
10	Translatorische Kompetenz (F2)	4-8	12
	Pflichtmodule (Fremdsprache 3)		
11	Fremdsprachliche Kompetenz (F3)	8	12
12	Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz (F3)	6-8	12
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
13	Sachfach	8	12
14	Translationswissenschaft	6	12
	Wahlpflichtmodule		
15	Wahlpflicht 1	4-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
		80-102	180

BA SKT mit Deutsch als F1 sowie einer weiteren Fremdsprache als F3			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule F1		
1	Fremdsprachliche Kompetenz (F1)	8	12
2	Sprachwissenschaft (F1)	4	9
3	Kulturwissenschaft (F1)	4	9
4	Translatorische Kompetenz (F1)	6	12
5	Translatorische Kompetenz (F1)	6	12
6	Sprachwissenschaft 2 (F1)	4	9
7	Kulturwissenschaft 2 (F1)	4	9
8	Translationswissenschaft und -praxis (F1)	6	12
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
9	Sachfach	8	12
10	Translationswissenschaft	6	12
11	Interkulturelle Kommunikation	6	12
12	Zweites Sachfach <i>oder</i> Allgemeine Sprachwissenschaft <i>oder</i> Projekt	6-8	12
	Pflichtmodule F3		
13	Fremdsprachliche Kompetenz	8	12
14	Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz	6-8	12
	Wahlpflichtmodul		
15	Wahlpflicht 1	4-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	Gesamt	86-94	180

BA SKT mit Deutsch als einziger Fremdsprache (F1)			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule F1		
1	Fremdsprachliche Kompetenz (F1)	8	12
2	Sprachwissenschaft (F1)	4	9
3	Kulturwissenschaft (F1)	4	9
4	Translatorische Kompetenz (F1)	6	12
5	Translatorische Kompetenz (F1)	6	12
6	Sprachwissenschaft 2 (F1)	4	9
7	Kulturwissenschaft 2 (F1)	4	9
8	Translationswissenschaft und -praxis (F1)	6	12
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
9	Sachfach	8	12
10	Translationswissenschaft	6	12
11	Interkulturelle Kommunikation	6	12
12	Zweites Sachfach <i>oder</i> Allgemeine Sprachwissenschaft <i>oder</i> Projekt	6-8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflicht 1	4-8	12
14	Wahlpflicht 2	4-8	12
15	Wahlpflicht 3	4-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	Gesamt	80-94	180

BA SKT mit Englisch als einziger Fremdsprache (F1)			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule F1		
1	Fremdsprachliche Kompetenz	8	12
2	Sprachwissenschaft	4	9
3	Kulturwissenschaft	4	9
4	Translatorische Kompetenz	8	12
5	Translatorische Kompetenz	6	12
6	Sprachwissenschaft 2	4	9
7	Kulturwissenschaft 2	4	9
8	Translatorische Kompetenz 2	8	12
9	Translatorische Kompetenz 2	6	12
10	Projektarbeit	6	12
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
11	Sachfach	8	12
12	Translationswissenschaft	6	12
	Wahlpflichtmodul		
13	Wahlpflicht 1	4-8	12
14	Wahlpflicht 1	4-8	12
15	Wahlpflicht 3	4-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	Gesamt	84-96	180

2 Modulbeschreibungen

2.1 Pflichtmodule	33
2.1.1 Pflichtmodule der Fächer	33
2.1.1.1 Arabisch	33
2.1.1.2 Deutsch	34
2.1.1.3 Englisch	38
2.1.1.4 Französisch	43
2.1.1.5 Italienisch	49
2.1.1.6 Neugriechisch	52
2.1.1.7 Niederländisch	55
2.1.1.8 Polnisch	58
2.1.1.9 Portugiesisch	62
2.1.1.10 Russisch	65
2.1.1.11 Spanisch	69
2.1.2 Sprachübergreifende Pflichtmodule	71
2.1.2.1 Sachfach	71
2.1.2.2 Translationswissenschaft	71
2.1.2.3 Interkulturelle Kommunikation	72
2.1.2.4 Allgemeine Sprachwissenschaft	72
2.2 Wahlpflichtmodule	73
2.2.1 Wahlpflichtmodule der Fächer	73
2.2.1.1 Deutsch	73
2.2.1.2 Englisch	76
2.2.1.3 Französisch	82
2.2.1.4 Italienisch	86
2.2.1.5 Neugriechisch	90
2.2.1.6 Niederländisch	92
2.2.1.7 Polnisch	93
2.2.1.8 Portugiesisch	96
2.2.1.9 Russisch	100
2.2.1.10 Spanisch	106
2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule	111
2.2.2.1 Sachfach	111
2.2.2.2 Translationswissenschaft	111
2.2.2.3 Interkulturelle Kommunikation	112
2.2.2.4 Allgemeine Sprachwissenschaft	112
2.2.2.5 Tourismus	113
2.2.2.6 Literatur- und Medienübersetzen	113
2.2.2.7 Kurse des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)	114

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-13 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Essay: selbstständig erarbeitete, schriftliche Darlegung eines eigenen Standpunktes zu einer Frage, einer These oder einem Text.
- Kommentierte Übersetzung: selbstständig angefertigte Übersetzung mit einem Kommentar zu Auftrag, Vorgehensweise, Problemen, Hilfsmitteln und Lösungsstrategien sowie einer Begründung der gewählten Lösungen.
- Kommentiertes Glossar: selbstständig angefertigtes ein- oder mehrsprachiges Fachglossar mit einem Kommentar zu Auftrag, Vorgehensweise, Problemen, Hilfsmitteln und Lösungsstrategien sowie einer Begründung der gewählten Lösungen.
- Konsekutivdolmetschen: Konsekutive Verdolmetschung einer kurzen Rede, je nach Modul in die oder aus der Fremdsprache bzw. beides. Länge des Ausgangstexts 3-5 Minuten
- Lehrpraktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung.
- Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.
- Projektbericht: Präsentation von Verlauf, Ergebnissen und Auswertung der Projektarbeit in Form eines Berichts. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung.

Hinweise:

Sofern bei einem Modul mehrere Varianten angegeben sind, kann eine der Varianten gewählt werden.

Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Fächern als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.

Legende:

FP	=	Freie Projektarbeit
F1	=	Fremdsprache 1
F2	=	Fremdsprache 2
F3	=	Fremdsprache 3
G	=	Grundsprache
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PR	=	Lehrpraktikum
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ÜÜ	=	Übersetzungsübung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2.1 Pflichtmodule

2.1.1 Pflichtmodule der Fächer

2.1.1.1 Arabisch

Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz AR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min) oder mündl. Prüfung (15 Min)
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz AR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	4	Pfl	2	6	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.1.2 Deutsch***Pflichtmodule für Deutsch (jede BA-Variante)***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht
c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min), Portfolio, Projektbericht oder mündliche Prüfung (30 Min)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprachwissenschaft DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (60 Min.), Portfolio oder mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Kulturwissenschaft DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die kulturwiss. Textanalyse	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Portfolio oder Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatο-rischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatο-rischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar zur translatο-rischen Kompetenz	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio oder Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz DE“					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatο-rischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	Portfolio, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
b) Übung zur translatο-rischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar zur translatο-rischen Kompetenz	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, kommentierte Übersetzung, kommentiertes Glossar oder mündliche Prüfung (20 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module „Fremdsprachliche Kompetenz DE“ und „Translatorische Kompetenz 1 DE“; von dieser Voraussetzung kann nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung gegebenenfalls abgesehen werden.					

Zusätzliche Pflichtmodule im BA mit Deutsch als einziger Fremdsprache 1 bzw. Deutsch als Fremdsprache 1 plus einer weiteren Fremdsprache 3

Modul „Sprachwissenschaft 2 DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft 2	V	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft 2	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz DE“					

Modul „Kulturwissenschaft 2 DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Kulturwissenschaft	V	3	Pfl	2	3	
b) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Portfolio oder Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Kulturwissenschaft DE“					

Modul „Translationswissenschaft und -praxis DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio, Projektarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)
b) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 DE“					

Sprachübergreifendes Modul „Translationswissenschaft“ im BA mit Deutsch als Fremdsprache

Modul „Translationswissenschaft DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Trans-lationswissenschaft	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur Trans-lationswissenschaft	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Proseminar zur Translations-wissenschaft	PS	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.1.3 Englisch***Pflichtmodule für Englisch (für alle BA-Varianten)***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	mündl. Prüfung (15 Min.)
c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprachwissenschaft 1 (mit Vorlesung und Proseminar) EN“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft 1 (mit Übung und Proseminar) EN“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft 1 (mit Vorlesung und Proseminar) EN“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft 1 (mit Übung und Proseminar) EN“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Kulturwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (EN>DE)“ [erstes Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translati-rischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
b) Übung zur translati-rischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur translati-rischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur translati-rischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (DE>EN)“ [zweites Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translati-rischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translati-rischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Seminar zur translati-rischen Kompetenz	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Zusätzliche Pflichtmodule im BA mit Englisch als einziger Fremdsprache 1

Modul „Sprachwissenschaft 2 EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft 2	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio
b) Seminar zur Sprachwissenschaft 2	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Sprachwissenschaft 1 EN“					

Modul „Kulturwissenschaft 2 EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Kulturwissenschaft 2	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Kulturwissenschaft 1 EN“ [F1]					

Modul „Fachübersetzen Internettechnologien (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Medizin (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Recht (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Technik (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Wirtschaft (mit Übungen) EN“ [erstes Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	3	Pfl	2	3	Portfolio oder Projektarbeit
b) Übung zur translativischen Kompetenz - Fachsprache	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur translativischen Kompetenz - Fachsprache	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur translativischen Kompetenz - Fachsprache	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min) in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz, Translationswissenschaft oder –praxis EN“ [zweites Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Transla-tionswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Transla-tionswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	Portfolio oder Projektarbeit
c) Seminar zur Transla-tionswissenschaft und/oder -praxis	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (EN>DE)“ [erstes Modul]					

Modul „Projektarbeit (mit Übungen und Projektseminar) EN“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Transla-tionswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Transla-tionswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Projektseminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Projektarbeit (mit Projektseminaren) EN “ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Projektseminar	S	5	Pfl	2	6	
b) Projektseminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.1.4 Französisch***Pflichtmodule für Französisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz FR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz 1: Phonetik	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz 2: Wortschatzübungen	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz 3: Übungen zum schriftlichen Ausdruck	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz 4: GRAMMATIK	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft (mit Übung und Proseminar) FR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit oder Projektevaluierung in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft (mit Vorlesung und Proseminar) FR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit oder Projektevaluierung in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft (mit Übung und Proseminar) FR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit oder Projektevaluierung in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft (mit Vorlesung und Proseminar) FR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit oder Projektevaluierung in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 FR“ [Französisch F1 und F2, 1. Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz: Übersetzungsübung D-F	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz: Übersetzungsübung F-D	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz: Übersetzungsübung D-F	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit
d) Übung zur translatorischen Kompetenz: Übersetzungsübung F-D	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit in d)					
Gesamt			8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 Recht (mit Einführung in die Fachübersetzung) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Technik (mit Einführung in die Fachübersetzung) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Wirtschaft (mit Einführung in die Fachübersetzung) FR“ [Französisch F1 und F2, 2. Modul, Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Fachübersetzung	S	5	Pfl	2	6	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz : Fachübersetzungs- übung D-F	Ü	6	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit
c) Übung zur translatorischen Kompetenz: Fachübersetzungs- übung F-D	Ü	6	Pfl	2	3	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit in c)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz FR“					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 Recht (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Technik (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Wirtschaft (mit Übungen) FR“ [Französisch F1 und F2, 2. Modul, Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz : Fachübersetzungs- übung D-F	Ü	6	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit
d) Übung zur translatorischen Kompetenz: Fachübersetzungs- übung F-D	Ü	6	Pfl	2	3	
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit in d)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz FR“					

Pflichtmodule für Studierende mit Französisch als Fremdsprache 2 und Deutsch als Fremdsprache 1, die statt der Pflichtmodule „Translatorische Kompetenz 1 FR“ und „Translatorische Kompetenz 2 [...] FR“ zu belegen sind

Modul „Translatorische Kompetenz 1 (mit Proseminaren) FR“ [für Studierende mit Deutsch als Fremdsprache 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Proseminar zur translatorischen Kompetenz	PS	3	Pfl	2	6	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Essay
b) Proseminar zur translatorischen Kompetenz	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Essay in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung für Deutsch als Fremdsprache 1 und Französisch als Fremdsprache 2; Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz FR“ in Französisch als Fremdsprache 2					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Translationswissenschaft und –praxis) FR“ [für Studierende mit Deutsch als Fremdsprache 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio, Projektarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)
b) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung für Deutsch als F1 und Französisch als F2; Erfolgreicher Abschluss der Module „Fremdsprachliche Kompetenz DE“ und „Fremdsprachliche Kompetenz FR“					

Pflichtmodule für Französisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz FR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz 1: Phonetik	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz 2: Wortschatzübungen	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz 3: Übungen zum schriftlichen Ausdruck	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz 4: GRAMMATIK	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz FR						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung (aus dem Angebot des Faches Französisch)	V	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz: Übersetzungsübung F-D	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Proseminar (aus dem Angebot des Faches Französisch)	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit oder Projektevaluierung in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.1.5 Italienisch***Pflichtmodule für Italienisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	1	Pflicht	2	3	Referat oder Klausur (90 Min.)
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	2	Pflicht	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pflicht	2	3	Klausur (90 Min.)
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	2	Pflicht	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pflicht	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pflicht	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pflicht	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder Hausarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pflicht	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pflicht	2	3	mündliche Prüfung (20 min)
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pflicht	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder Hausarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Pflichtmodule für Italienisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach- / Translationswissenschaft	Ü	2	Pflicht	2	3	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	Ü	2	Pflicht	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Übung Kulturkompetente Sprachverwendung	Ü	2	Pflicht	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.1.6 Neugriechisch***Pflichtmodule für Neugriechisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio
c) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur, Hausarbeit oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Proseminar zur translatorischen Kompetenz	PS	2	Pfl	2	6	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Hausarbeit in a)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio oder Projektarbeit
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Portfolio oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz“					

Pflichtmodule für Neugriechisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz GR Fremdsprache 3“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	5	Pfl	2	3	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	6	Pfl	2	3	
c) Proseminar zur translatorischen Kompetenz	PS	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.1.7 Niederländisch***Pflichtmodule für Niederländisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz NL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Übung zur Fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft NL“ [*]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

* Dieses Modul muss aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden (z. B. aus dem Arbeitsbereich Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft).

Modul „Kulturwissenschaft 1 NL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	3	Pfl	2	3	
b) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 NL“ [erstes Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Portfolio
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 NL“ [zweites Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Projektarbeit oder kommentierte Übersetzung in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“					

Pflichtmodule für Niederländisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz NL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz NL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Projektarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“					

2.1.1.8 Polnisch***Pflichtmodule für Polnisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:*	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprachwissenschaft PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
b) Seminar zur Sprachwissenschaft	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio
c) Seminar zur translatorischen Kompetenz	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Pflichtmodule für Polnisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	4	Pfl	2	3	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	Pfl	2	3	
c) Proseminar zur trans- latorischen Kompetenz	PS	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.1.9 Portugiesisch***Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur fremd Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft 1 PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Proseminar sollte nach Abschluss der Vorlesung besucht werden.					

Modul „Kulturwissenschaft 1 PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Proseminar sollte nach Abschluss der Vorlesung besucht werden.					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz PT“					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.), Portfolio oder Projektarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

2.1.1.10 Russisch***Pflichtmodule für Russisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90min), Aufsatz oder Portfolio
c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90min), Aufsatz oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit oder Essay in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“					

Modul „Kulturwissenschaft RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Kultur-wissenschaft	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit oder Essay in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 min), Portfolio oder Aufsatz
c) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.), Glossar oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur (90 min), Glossar oder Portfolio
c) Seminar zur Translatorischen Kompetenz	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.), Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 RU“; von dieser Voraussetzung kann nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung gegebenenfalls abgesehen werden.					

Pflichtmodule für Russisch als Fremdsprache 3

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Aufsatz oder Portfolio
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und Kulturkompetenz RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorenischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorenischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
c) kulturwissenschaftliche Übung	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur (90 Min), Portfolio, Projektbericht oder mündliche Prüfung (30 Min)
d) Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.1.11 Spanisch***Pflichtmodule für Spanisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2***

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) zur fremdsprach-lichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremd-sprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaft SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaft SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Seminar zur translatorischen Kompetenz	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz SP“					

2.1.2 Sprachübergreifende Pflichtmodule:**2.1.2.1 Sachfach**

aus den Bereichen Internettechnologien, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik, Wirtschaftswissenschaft

Modul „Sachfach Internettechnologien“ bzw. „Sachfach Medizin“ bzw. „Sachfach Rechtswissenschaft“ bzw. „Sachfach Technik“ bzw. „Sachfach Wirtschaftswissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
c) Vorlesung	V	4	WPfl	2	3	
d) Vorlesung	V	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min).					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.2.2 Translationswissenschaft

Modul „Translationswissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Translationswissenschaft	V	4	WPfl	2	3	
b) Seminar zur Translationswissenschaft	S	4	WPfl	2	6	
c) Übung zur Translationswissenschaft	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.2.3 Interkulturelle Kommunikation

Modul „Interkulturelle Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Einführung Interkulturelle Kommunikation“	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min), Essay, mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio
b) Proseminar zur interkulturellen Kommunikation	PS	3	Pfl	2	6	
c) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation	VL	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit, mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.2.4 Allgemeine Sprachwissenschaft

Modul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	5	WPfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	5	WPfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
c) Kolloquium zur Sprachwissenschaft	K	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2 Wahlpflichtmodule

2.2.1 Wahlpflichtmodule der Fächer

2.2.1.1 Deutsch

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Proseminar	PS	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Sprachwissenschaft DE“ [Pflichtmodul]					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Übungen) DE“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Studierende mit Deutsch als Fremdsprache: Modul „Fremdsprachliche Kompetenz DE“ und ein weiteres Modul. Studierende mit Deutsch als Grundsprache: Keine.					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Übungen und Seminar) DE“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Kulturwissenschaft DE“ [F1]					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Seminaren) DE“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
b) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Kulturwissenschaft DE“ [F1]					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaft und –praxis DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio, Projektarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)
b) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Translatorische Kompetenz 1 DE“ Dieses Modul entspricht dem Pflichtmodul „Translationswissenschaft u. –praxis DE“. Es kann nur von Studierenden gewählt werden, die es <i>nicht</i> im Pflichtbereich belegen müssen.					

Wahlpflichtmodul „Fremdsprachendidaktik DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	S	5	Pfl	2	6	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Lehrpraktikum	PR	6	Pfl	2	3	Lehrpraktikumsbericht oder Portfolio
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektbericht oder Portfolio in a)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Studierende mit Deutsch als Fremdsprache: Abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz DE“ mit Mindestnote 2,3; Studierende mit Deutsch als Grundsprache: keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt 1 DE“ bzw. „Projekt 2 DE“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung oder freie Projektarbeit	Ü/FP	6	Pfl	2	3	
b) Übung oder freie Projektarbeit	Ü/ FP	6	Pfl	2	3	
c) Seminar oder freie Projektarbeit	S/ FP	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Projektbericht oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Beratung durch die Projektleitung a) bei freier Projektarbeit und b) bei Beginn des Moduls vor Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz DE“.					

2.2.1.2 Englisch

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen Internettechnologien (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Medizin (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Recht (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Technik (mit Übungen) EN“ bzw. „Fachübersetzen Wirtschaft (mit Übungen) EN“ [nur für Englisch im BA mit zwei Fremdsprachen; Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	Portfolio oder Projektarbeit
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen Internettechnologien (mit Übungen und Seminar) EN“ bzw. „Fachübersetzen Medizin (mit Übungen und Seminar) EN“ bzw. „Fachübersetzen Recht (mit Übungen und Seminar) EN“ bzw. „Fachübersetzen Technik (mit Übungen und Seminar) EN“ bzw. „Fachübersetzen Wirtschaft (mit Übungen und Seminar) EN“ [nur für Englisch im BA mit zwei Fremdsprachen; Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio
c) Seminar zur Fachübersetzung	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Translationswissenschaft oder –praxis EN“ [entspricht dem Pflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Translationswissenschaft oder –praxis EN“ im BA mit einer Fremdsprache]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	Portfolio oder Projektarbeit
c) Seminar zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (EN>DE)“					

Modul „Projektarbeit (mit Übungen und Projektseminar) EN“ [nur für Englisch im BA mit zwei Fremdsprachen; Variante 1] [entspricht dem Pflichtmodul „Projektarbeit“ im BA mit einer Fremdsprache]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translationswissenschaft und/oder -praxis	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Projektseminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Projektarbeit (mit Projektseminaren) EN“ [nur für Englisch im BA mit zwei Fremdsprachen; Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Projektseminar	S	5	Pfl	2	6	
b) Projektseminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	5	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Sprachwissenschaft	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Kulturwissenschaft 2	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	5	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Medienübersetzen EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Literaturübersetzen EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Fremdsprachendidaktik EN“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	S	5	Pfl	2	6	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Lehrpraktikum	PR	6	Pfl	2	3	Lehrprobe
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in a)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Studierende mit Englisch als Fremdsprache: Abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz EN“ mit Mindestnote 2,3; Studierende mit Englisch als Grundsprache: keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen I (mit Übungen) EN“ [Variante 1 (F1/F2 > G)]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen I (mit Übungen und Seminar) EN“ [Variante 2 (F1/F2 > G)]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Dolmetschwiss. Seminar	S	6	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen I (Schwerpunkt Konsektivdolmetschen) EN“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen II (mit Übungen) EN“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen II (mit Übungen und Seminar) EN“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Dolmetschwiss. Seminar	S	6	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.3 Französisch

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz FR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz FR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (mit Übungen) FR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (mit Übungen und Seminar) FR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen) FR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen und Seminar) FR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Dolmetschwiss. Seminar	S	6	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungsschwerpunkt Dolmetschwissenschaft) FR“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) FR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) FR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Übungen und Seminar) FR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesung, Übung und Seminar) FR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.1.4 Italienisch

Wahlpflichtmodul „Spracherwerb IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündl. Prüfung (30 min)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Vorlesungen und Seminar) IT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) IT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Vorlesungen und Seminar) IT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (mit Vorlesung, Übung und Seminar) IT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Projektarbeiten (mit Übungen) IT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Projektarbeiten (mit Übungen und Seminar) IT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) IT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) IT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Propädeutikum Dolmetschen IT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.1.5 Neugriechisch

Wahlpflichtmodul „Sprachliche Kompetenz, Spracherwerb GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Sprachliche Kompetenz, Erweiterung GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt GR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Projektbericht oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen) GR“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsekutivdolmetschen					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen und Seminar) GR“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsekutivdolmetschen					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.6 Niederländisch

Wahlpflichtmodul „Projekt NL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Projektbericht oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen) NL“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsekutivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen und Seminar) NL“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsekutivdolmetschen in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.7 Polnisch

Wahlpflichtmodul „Sprachliche Kompetenz, Spracherwerb PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung ins Fachübersetzen PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen / Polnisch aktiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen mit Seminar PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Gesprächsdolmetschen PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenzerweiterung PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.1.8 Portugiesisch

Wahlpflichtmodul „Elementare Sprachverwendung PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Vorlesungen und Seminar) PT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Seminar sollte nach Abschluss des Pflichtmoduls „Sprachwissenschaft PT“ besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) PT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Seminar sollte nach Abschluss des Pflichtmoduls „Sprachwissenschaft PT“ besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Proseminar und Seminar) PT“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Proseminar	PS	3	Pfl	2	6	
b) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Vorlesungen und Seminar) PT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Seminar sollte nach Abschluss des Pflichtmoduls „Kulturwissenschaft PT“ besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) PT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Seminar sollte nach Abschluss des Pflichtmoduls „Kulturwissenschaft PT“ besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Proseminar und Seminar) PT“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Proseminar	PS	4	Pfl	2	6	
b) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 (Propädeutikum Fachübersetzen) PT“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Übungen)“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Übungen und Seminar)“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Vorlesung, Übung und Seminar)“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

2.2.1.9 Russisch

Wahlpflichtmodul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC A2) RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur Sprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur Sprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung zur Sprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) RU“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Essay oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) RU“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Essay oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Übungen) RU“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio oder Essay
c) Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Essay, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen) RU“ [Variante 4]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio oder Essay
c) Vorlesung	V	4	Pfl	2	3	
d) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Essay, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (inkl. ÜÜ Deutsch-Russisch)“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Trans- latorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Trans- latorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	Klausur (90 min.), Portfolio oder Glossar
c) Seminar zur Trans- latorischen Kompetenz	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.), Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Translatorische Kompetenz 1 RU“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (inkl. Gesprächsdolmetschen Deutsch <>Russisch)“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	Klausur (90 min.), Portfolio oder Glossar
c) Seminar zur Translatorischen Kompetenz	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.), Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Translatorische Kompetenz 1 RU“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (inkl. ÜÜ Russisch-Deutsch)“ [Variante 3, nur für Studierende mit Russisch als F2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	Klausur (90 min.), Portfolio oder Glossar
c) Seminar zur Translatorischen Kompetenz	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.), Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Translatorische Kompetenz 1 RU“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (Deutsch<>Russisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	Konsequitvdolmetschen
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsequitvdolmetschen in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	bestandene Modulprüfung im Modul „Translatorische Kompetenz 1 RU“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen a (Russisch-Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsequitvdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“; gleichzeitiges Belegen des Moduls „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (Deutsch- Russisch)“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (Deutsch-Russisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“; gleichzeitiges Belegen des Moduls „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen a (Russisch-Deutsch)“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen b (Russisch-Deutsch)“ [nur für Studierende mit Russisch als F2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung zur Trans-latorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung zu Russisch als F2; bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (Russisch-Deutsch mit Seminar) (nur für Studierende mit Russisch als F2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung zu Russisch als F2; bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“; Absolvieren der Übung „Notizentechnik“ im Rahmen eines anderen Moduls					

2.2.1.10 Spanisch

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	erfolgreich abgeschlossenes Modul „Sprachwissenschaft SP“					

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	erfolgreich abgeschlossenes Modul „Sprachwissenschaft SP“					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	erfolgreich abgeschlossenes Modul „Kulturwissenschaft SP“					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	erfolgreich abgeschlossenes Modul „Kulturwissenschaft SP“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (mit Übungen) SP“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen I (mit Übungen) SP“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen I (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen I (Schwerpunkt Konsektivdolmetschen) SP“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen II (mit Übungen) SP“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen II (mit Übungen und Seminar) SP“ / [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsektivdolmetschen in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“					

Wahlpflichtmodul „Sprachliche Kompetenz, Erweiterung SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 3]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	3	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule

2.2.2.1 Sachfach

Jeweils aus den Bereichen Internettechnologien, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik, Wirtschaftswissenschaft

Wahlpflichtmodul „Sachfach Internettechnologien“ bzw. „Sachfach Medizin“ bzw. „Sachfach Rechtswissenschaft“ bzw. „Sachfach Technik“ bzw. „Sachfach Wirtschaftswissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
c) Vorlesung	V	4	WPfl	2	3	
d) Vorlesung	V	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min).					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.2 Translationswissenschaft

Modul „Translationswissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Translationswissenschaft	V	4	WPfl	2	3	
b) Seminar zur Translationswissenschaft	S	4	WPfl	2	6	
c) Übung zur Translationswissenschaft	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.3 Interkulturelle Kommunikation

Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Einführung Interkulturelle Kommunikation“	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min), Essay, mündliche Prüfung (15 Min) oder Portfolio
b) Proseminar zur interkulturellen Kommunikation	PS	3	Pfl	2	6	
c) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation	VL	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.4 Allgemeine Sprachwissenschaft

Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	5	WPfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	5	WPfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
c) Kolloquium zur Sprachwissenschaft	K	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.5 Tourismus

Wahlpflichtmodul „Tourismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	Projektbericht
b) Vorlesung	V	6	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.6 Literatur- und Medienübersetzen

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Essay oder mündliche Prüfung (30 Min.)
b) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.7 Kurse des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)

Wahlpflichtmodul „Kurse des Sprachenzentrums“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	regelmäßige und aktive Teilnahme (unbenotet)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					